

**Reglement über die
Videoüberwachung**

der

Infrastruktur Zürichsee AG

(iNFRA)

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Zweck und Rechtsgrundlagen	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Publikation	3
2	Verantwortung	3
2.1	Verantwortung der Geschäftsleitung	3
2.2	Verantwortung des Systemverantwortlichen «Videoüberwachung»	3
2.3	Verantwortung der Personen mit Dateneinsicht	3
3	Umfang der Überwachung und Datenspeicherung	4
3.1	Überwachte Objekte und Flächen	4
3.2	Art der Überwachung	4
3.3	Signalisation	4
3.4	Datenspeicherung	4
3.5	Dauer der Datenspeicherung	4
4	Zugang und Verwendung der Aufnahmedaten	4
4.1	Personenkreis	4
4.2	Auswertung der Aufnahmen bei besonderen Vorkommnissen	5
4.3	Rechte betroffener Personen	5
5	Ablauf bei einem Begehren auf Einsicht in Aufnahmedaten	5
5.1	Meldung	5
5.2	Bewilligung	6
5.1	Auswertung	6
5.2	Meldung / Information	6
6	Schlussbestimmungen	6
6.1	Änderungen	6
6.2	Inkrafttreten	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1.1 Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Gewährleistung eines geordneten Betriebs, der Schutz von Personen und Sachen sowie die Verhinderung von strafbaren Handlungen gegen Eigentum und Versorgungsinfrastruktur der Strom- und Wasserversorgungsanlagen der iNFRA und der Gesellschaften, für welche die iNFRA Betriebsleistungen erbringt (z.B. Zweckverband Seewasserwerk M-H-E).
- 1.1.2 Dieses Reglement über die Videoüberwachung stützt sich auf die Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) des Kantons Zürich. Demnach darf die iNFRA Personendaten bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 IDG). Gemäss dem Konzessionsvertrag der Gemeinde Uetikon am See sowie dem Konzessionsvertrag der Gemeinde Meilen obliegt der Infrastruktur Zürichsee AG die Erfüllung der kommunalen Aufgaben der Strom- und Wasserversorgung sowie der öffentlichen Beleuchtung (Art. 1 Abs. 1 Konzessionsvertrag der Gemeinde Uetikon am See mit der Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) betreffend Strom- und Wasserversorgung; Art. 1 Abs. 1 Konzessionsvertrag der Gemeinde Meilen mit der Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA) betreffend Strom- und Wasserversorgung).

1.2 Geltungsbereich

- 1.2.1 Dieses Reglement ist gültig für alle Videoüberwachungen der iNFRA unabhängig von welchem System sie ausgeführt werden und in welchem Eigentum sie sind.

1.3 Publikation

- 1.3.1 Dieses Reglement wird auf der Website der iNFRA publiziert.

2 Verantwortung

2.1 Verantwortung der Geschäftsleitung

- 2.1.1 Die Gesamtverantwortung für die Überwachung und Datenspeicherung liegt bei der Geschäftsleitung der iNFRA. Diese bestimmt den zur Durchführung von Speicherung und Auswertung berechtigten Personenkreis sowie den zur Protokollierung der Zugriffe (und Einsichtnahme in die Protokolle) berechtigten Personenkreis mittels Geschäftsleitungsbeschluss.
- 2.1.2 Die Überwachung von zusätzlichen Bereichen oder eine Anpassung der Datenspeicherung wird nur mit einem Geschäftsleitungsbeschluss vorgenommen.

2.2 Verantwortung des Systemverantwortlichen «Videoüberwachung»

- 2.2.1 Die Person, welche die Verantwortung für das Videoüberwachungssystem trägt, stellt mittels regelmässigen (ca. wöchentlichen) Kontrollen sicher, dass das System funktionstüchtig ist.
- 2.2.2 Kann ein System-Ausfall nicht unverzüglich behoben werden, ist der Geschäftsführer umgehend zu informieren.

2.3 Verantwortung der Personen mit Dateneinsicht

- 2.3.1 Alle Personen mit Einsicht in die Überwachung und Speicherung der Aufnahmen erhalten einen persönlichen Zugang zu den Systemen. Sie sind verantwortlich dafür, dass der Zugang mit

sicherem Passwort geschützt und Dritten nicht zugänglich gemacht wird.

- 2.3.2 Sämtliche verdächtige Vorfälle bei Aufnahmen oder Systemzugängen sind dem Geschäftsführer unverzüglich zu melden.

3 Umfang der Überwachung und Datenspeicherung

3.1 Überwachte Objekte und Flächen

- 3.1.1 Die Videoanlagen der INFRA überwachen folgende Bereiche:
- die Eingangskorridore des Verwaltungs- und Betriebsgebäude,
 - das Werkhofareal und die Versorgungsanlagen der INFRA,
 - das Werkareal des Seewasserwerks des Zweckverbands SWW M-H-E,
 - das Gelände des Reservoirs Schumbel.

3.2 Art der Überwachung

- 3.2.1 Es wird eine passive Überwachung (Aufzeichnung der Aufnahmen mit der Möglichkeit der nachträglichen Auswertung) vorgenommen.

3.3 Signalisation

- 3.3.1 Bei den überwachten Objekten wird mittels Kamera-Symbolen bzw. Beschilderung auf die Videoüberwachung aufmerksam gemacht.
- 3.3.2 Wird die Ausrichtung der Kameras angepasst oder werden zusätzliche Objekte oder Flächen überwacht, stellt der Systemverantwortliche «Videoüberwachung» sicher, dass die Signalisation angepasst wird.

3.4 Datenspeicherung

- 3.4.1 Die von den Kameras aufgenommenen Bilder werden auf einem gegen unbefugten Zugriff gesicherten Datenträger gespeichert und ohne zusätzliches Back-up aufbewahrt.
- 3.4.2 Die Daten werden durch organisatorische und technische Massnahmen so geschützt, dass die Vertraulichkeit (Verhinderung unrechtmässiger Kenntnisaufnahme von Informationen), die Integrität (Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit) und die Authentizität (Zurechenbarkeit der Informationsbearbeitungen) der Daten gewährleistet ist. Die Personendaten werden zudem vor dem Zugriff Unberechtigter mit physischen und technischen Massnahmen geschützt: Die Daten werden sicher aufbewahrt und der Zugriff ist beschränkt und wird protokolliert. Es wird sichergestellt, dass aufgezeichnete Daten nicht verändert werden können.

3.5 Dauer der Datenspeicherung

- 3.5.1 Die gespeicherten Aufnahmen werden während max. 7 Tagen aufbewahrt und anschliessend automatisch überschrieben.

4 Zugang und Verwendung der Aufnahmedaten

4.1 Personenkreis

- 4.1.1 Der Personenkreis für die Speicherung und Auswertung der Daten umfasst folgende Personen
- Geschäftsführer,
 - Systemverantwortlicher «Videoüberwachung».

4.1.2 Die Erweiterung des Personenkreises ist nur mit einem Beschluss der Geschäftsleitung möglich und ist in diesem Reglement festzuhalten.

4.1.3 Bei besonderen Vorkommnissen kann der Geschäftsführer der Polizei Einsicht gewähren.

4.2 Auswertung der Aufnahmen bei besonderen Vorkommnissen

4.2.1 Die Daten werden nur bei besonderen Vorkommnissen eingesehen oder ausgewertet. Die Einsichtnahme oder Auswertung erfolgt ausschliesslich durch den in Abs. 4.1 definierten Personenkreis.

4.2.2 Bei besonderen Vorkommnissen (insbesondere bei Verdacht auf Einbruch, Sachbeschädigungen, tätliche Angriffe, Beschädigung der Versorgungsanlagen, Diebstahl) werden die Aufnahmen detailliert ausgewertet.

4.2.3 Die Auswertung und die Aufnahmen können den Mitgliedern der Geschäftsleitung zugänglich gemacht werden. Ferner können die Daten Dritten, wie z.B. kantonalen Behörden sowie Bundes- und Gemeindebehörden bei allfälligen Verwaltungs-, Zivil- und Strafverfahren, zugänglich gemacht werden, sofern eine rechtliche Bestimmung dazu ermächtigt, die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat oder es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist (§ 16 Abs. 1 IDG). Einem öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt die iNFRA im Einzelfall Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt (§ 16 Abs. 2 IDG).

4.2.4 Die iNFRA gibt besondere Personendaten bekannt, wenn eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz dazu ermächtigt, die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich in die Bekanntgabe von besonderen Personendaten eingewilligt hat oder es im Einzelfall zur Abwendung einer drohenden Gefahr für Leib und Leben unentbehrlich oder der notwendige Schutz anderer wesentlicher Rechtsgüter höher zu gewichten ist (§ 17 Abs. 1 IDG). Einem öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes gibt die iNFRA im Einzelfall besondere Personendaten ausserdem bekannt, wenn das Organ, das besondere Personendaten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt (§ 17 Abs. 2 IDG).

4.3 Rechte betroffener Personen

4.3.1 Die betroffene Person kann unter den Voraussetzungen von § 20 ff. IDG verlangen, dass

- unrichtige Personendaten berichtigt oder vernichtet werden,
- widerrechtliche Bearbeiten von Personendaten unterlassen wird,
- die Folgen des widerrechtlichen Bearbeitens beseitigt,
- die Widerrechtlichkeit des Bearbeitens feststellt wird,
- die Bekanntgabe ihrer Personendaten an Private gesperrt werden.

4.3.2 Die betroffene Person hat unter Vorbehalt allfälliger Ausnahmen das Recht auf Auskunft. Das Auskunftsbegehren ist mit den erforderlichen Beilagen (Informationen betreffend den Namen der betroffenen Person, den Ort und die Zeit des Vorfalls sowie einem Identitätsnachweis) an die zuständige Stelle unter datenschutz@infra-z.ch einzureichen.

5 Ablauf bei einem Begehren auf Einsicht in Aufnahmedaten

5.1 Meldung

- 5.1.1 Die Mitarbeitenden der iNFRA informieren bei Verdacht auf ein besonderes Vorkommnis unverzüglich den Geschäftsführer oder bei dessen Abwesenheit, dessen Stellvertreter.

5.2 Bewilligung

- 5.2.1 Der Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter muss zur Dateneinsicht seine Einwilligung erteilen.
- 5.2.2 Eine Bewilligung zur Dateneinsicht darf nur bei Verdacht auf die unter den in Abs. 4.2 aufgeführten besonderen Vorkommnissen gewährt werden.

5.1 Auswertung

- 5.1.1 Die Videoaufzeichnungsdaten werden durch den in Abs. 4.1 definierten Personenkreis eingesehen und detailliert ausgewertet. Allenfalls relevante Aufzeichnungen werden für spätere Untersuchungen gesichert.
- 5.1.2 Der Systemverantwortliche «Videoüberwachung» rapportiert das besondere Ereignis zu Händen der Geschäftsleitung.

5.2 Meldung / Information

- 5.2.1 Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese unter Vorbehalt allfälliger Ausnahmen über eine Datenauswertung zu informieren.
- 5.2.2 Die iNFRA oder die geschädigte Gesellschaft kann eine Anzeige bei der Polizei – mit Hinweis auf die Videoüberwachung – erstatten.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen

- 6.1.1 Das Reglement über die Videoüberwachung kann durch Beschluss der Geschäftsleitung nach Notwendigkeit und Bedarf revidiert, ergänzt und den zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen angepasst werden.

6.2 Inkrafttreten

- 6.2.1 Das Reglement tritt per 1. April 2025 in Kraft.